

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. Mai 2022

Nr. 42/2022

---

## Inhalt:

**Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den**

**Masterstudiengang  
Biomedical Technology**

**der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2022

**Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
Masterstudiengang  
Biomedical Technology  
der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2022

Aufgrund der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021), hat die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät die nachfolgende Satzung erlassen:

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Beurteilungskriterien
- § 3 Bewerbung und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlentscheidung und Zulassung
- § 5 Studienort- oder Studiengangwechsel
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Masterstudiengang „Biomedical Technology“ der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangwechslerinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

## § 2

### Beurteilungskriterien

- (1) Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen wird folgendes Kriterium bei der Auswahl berücksichtigt:
  - a) Grad der Qualifikation, d.h. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses.
- (2) Erfolgt die Bewerbung gemäß § 3 Absatz 3 auf Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle der Durchschnittsnote nach Absatz 1 die nach § 3 Absatz 3 errechnete Durchschnittsnote.

## § 3

### Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Masterstudiengang „Biomedical Technology“ für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen erfolgen über das Online-Portal unisono der Universität Siegen. Bei Bedarf können Unterlagen in schriftlicher Form nachgefordert werden.
- (2) Im Rahmen der elektronischen Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
  - a) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis). Erfolgt die Bewerbung gemäß Absatz 3 aufgrund eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle des Abschlusszeugnisses ein *Transcript of Records*.
  - b) Nachweise über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist auch auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen, den Zugang zum Masterstudiengang grundsätzlich eröffnenden Erststudiums möglich, wenn in dem Studiengang wenigstens 140 Leistungspunkte erbracht wurden. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles *Transcript of Records*, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 1 Monat sein soll. Das *Transcript of Records* soll eine vorläufige Gesamtnote ausweisen. Weißt das *Transcript of Records* keine vorläufige Gesamtnote aus, soll der Bewerbung eine Bescheinigung des Prüfungsamts beigelegt werden, aus der sich die vorläufige Gesamtnote ergibt. Wird keine vorläufige Gesamtnote ausgewiesen oder bescheinigt, wird aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die vorläufige Gesamtnote oder nach Satz 5 errechnete Durchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote des Studiengangs hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 3 werden vorläufig zum Studium zugelassen und können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September nachreichen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zu diesem Termin im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

## **§ 4**

### **Auswahlentscheidung und Zulassung**

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Note nach § 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss, der sich dazu mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Masterstudiengangs Biomedical Technology berät. Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste mit (Ergebnismitteilung).
- (3) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Absatz 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der im Bescheid genannten Fristen einschreiben. Versäumen Bewerberinnen und Bewerber die Einschreibung innerhalb der Frist, gilt dies als Ablehnung.
- (4) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).
- (5) Die Bewerbungsunterlagen und eventuell gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach § 4 der Fachprüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen) betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

## **§ 5**

### **Studienort- oder Studiengangwechsel**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 18. Mai 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Mai 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)